

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 14. März 2013

Teil III

83. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus

83. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben nachstehende Staaten ihre Ratifikations- bzw. Annahmeerkunden zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. III Nr. 34/2010) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Annahmeerkunde:
Deutschland	10. Juni 2011
Luxemburg	31. Jänner 2013
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	23. März 2010
Niederlande ¹ (für den europäischen Teil)	22. Juli 2010
Schweden ¹	30. August 2010
Türkei ¹	23. März 2012
Ungarn ¹	21. März 2011

Weiters haben:

- Andorra² am 6. Dezember 2010 eine Erklärung¹ gem. Art. 1 abgegeben, sowie
- Dänemark² am 27. Mai 2010 erklärt, dass der abgegebene Vorbehalt¹ zu Art. 20 ab 1. August 2010 für weitere drei Jahre gültig ist.

Faymann

¹ Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://conventions.coe.int/> abrufbar [SEV Nr. 196].

² Kundgemacht in BGBl. III Nr. 34/2010.

